

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZGESETZ —
KINDERSCHUTZ IN DER KINDER- UND JUGENDPSYCHOLOGIE
Inhalt und Bedeutung für die Kinder- und jugendpsychologische Praxis

SKJP-Akademie

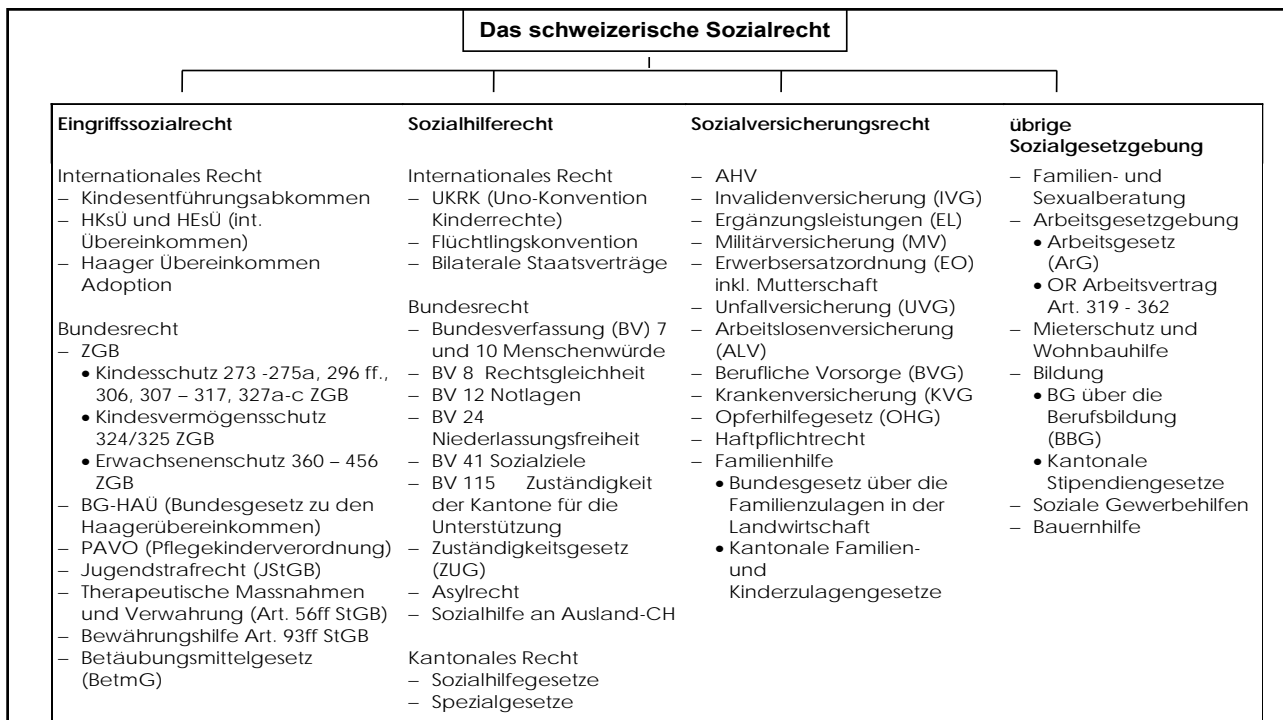
10. Juni 2016

Inhaltsübersicht

09.15	Elterliche Sorge und Kinderschutz <ul style="list-style-type: none"> – Grundprinzipien und Organisation – Handlungs- und Urteilsfähigkeit: Aspekte bei Minderjährigen – Inhalt und Umsetzung elterliche Sorge
10.10	Frageblock zu elterlicher Sorge
10.35	Pause
10.55	Der behördliche Kinderschutz <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme System – Zuständigkeit und Verfahren
12.00	Frageblock zum behördlichen Kinderschutz
12.15	Mittagspause

I. Grundprinzipien

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT



I. Grundprinzipien

Leitlinien Kinderschutz

- Handeln von Amtes wegen
- Schutz des Kindes
 - primär Kindeswohl und Kindesinteresse
 - Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls
- Verschuldensunabhängigkeit des Eingriffs
- Subsidiarität: freiwillige Massnahmen vor behördlicher Intervention
- Komplementarität
- Verhältnismässigkeit
 - Notwendigkeit
 - Zwecktauglichkeit
 - Intensität / Grad des Eingriffs

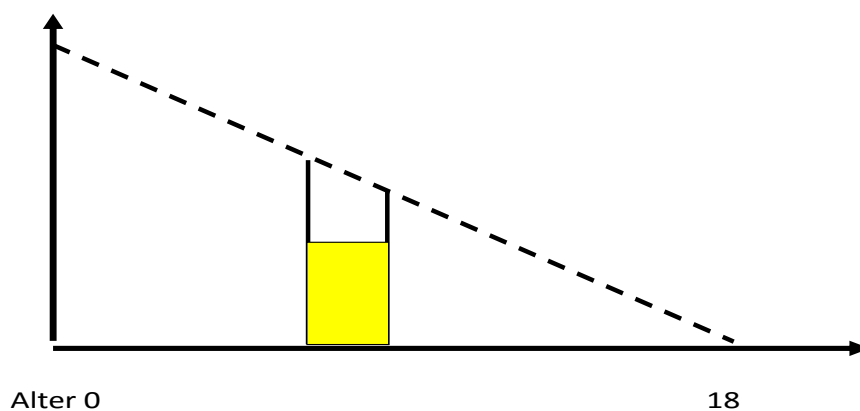
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

I. Grundprinzipien

Subsidiarität und Komplementarität

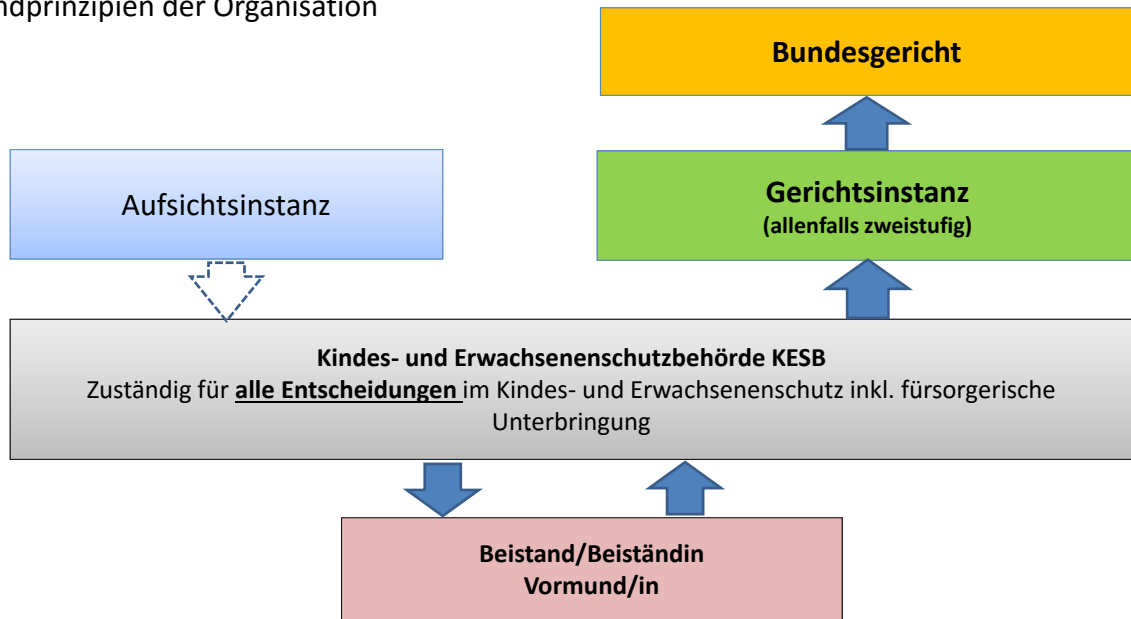
Sorgemacht

Bestimmungsmacht

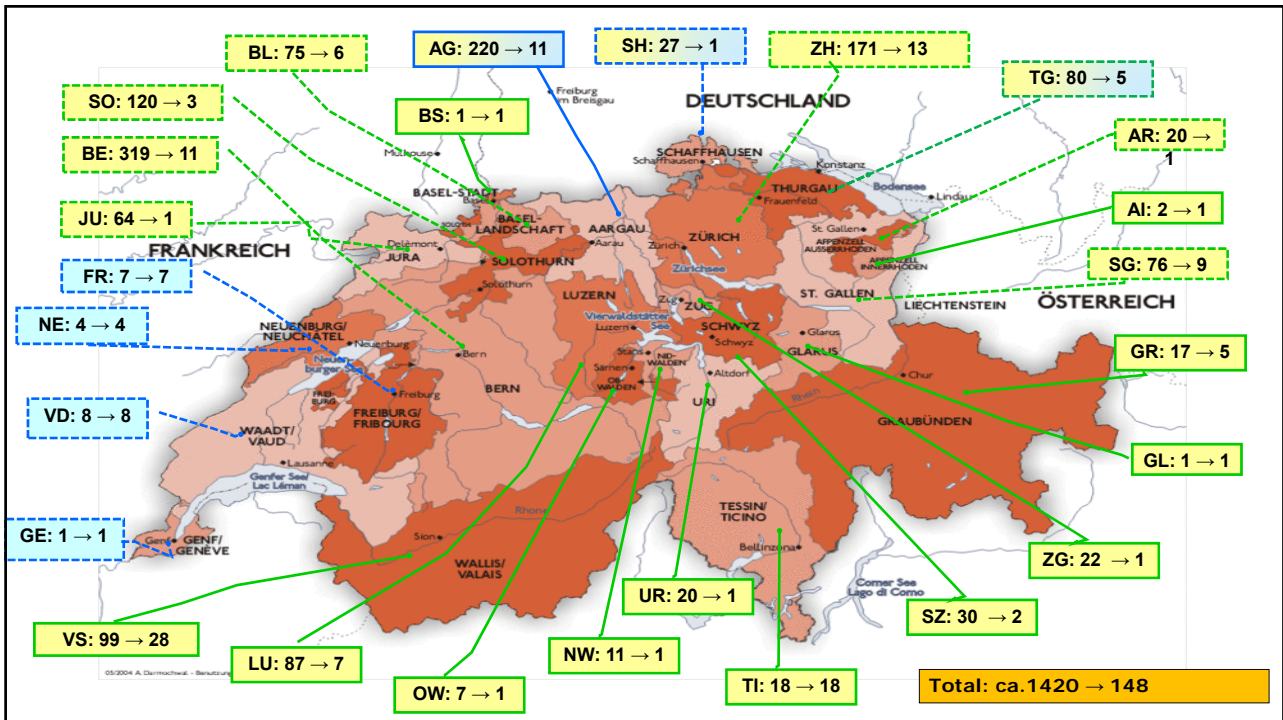


INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

I. Grundprinzipien und Leitlinien
 Grundprinzipien der Organisation



©2012 Affolter/Vogel



II. Personenrecht

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Personenrecht Grundbegriffe

- Handlungsfähigkeit (Art. 12 und 13 ZGB)
 - Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten begründen
 - Volljährigkeit **und** Urteilsfähigkeit
- Volljährigkeit (Art. 14 ZGB)
 - 18. Lebensjahr zurückgelegt
- Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)
 - Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln
 - Kognitiv (Wissen): **Erkenntnisfähigkeit und Wertungsfähigkeit**
 - Voluntativ (Steuerung): **Willensbildung und Willenskraft**
 - Mangel: Kindesalter, geistige Behinderung, psychische Störung, Rausch, ähnliche Zustände

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Personenrecht

Grundbegriffe

- Handlungsunfähige Personen (Art. 17 ZGB)
 - die nicht urteilsfähig sind oder Minderjährig sind oder unter umfassender Beistandschaft stehen
- Urteilsunfähige Personen (Art. 18 ZGB)
 - Keine rechtliche Wirkung ihrer Handlungen
- Beschränkt handlungsunfähige Personen (Art. 19 ZGB)
 - Urteilsfähige handlungsunfähige Personen (Minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende)
 - Handlungen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
 - Eigenständige Handlungen bei geringfügigen Angelegenheiten des täglichen Lebens
 - Werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Personenrecht

Ausübung von höchstpersönliche Rechte

- Art. 19c Abs. 1 und 2 ZGB
- Höchstpersönliche Rechte
 - Besonders enge Verbindung zur Person und zur Persönlichkeit
- Generelle Grundlagen der Ausübung der Rechte
 - Selbstständige Ausübung
- Frage der Vertretung bei höchstpersönlichen Rechten bei Urteilsfähigkeit
 - Grundsatz der selbstständigen Ausübung
 - Kein Raum für entgegengesetzte Vertretungshandlungen durch gesetzlichen Vertreter bei Urteilsfähigkeit des Minderjährigen
- Mögliche Beispiele
 - Entscheid über Einnahme von Medikamenten
 - Entscheid über Datenweitergabe, vorbehalten Daten, die für die Ausübung der elterlichen Sorge notwendig sind

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Personenrecht

Ausübung von höchstpersönliche Rechte

– Vertretung bei Urteilsunfähigkeit

- Grundsatz der Vertretung durch gesetzlichen Vertreter (relativ höchstpersönliche Rechte), z.B.
 - Ausübung von Persönlichkeitsrechten wie z.B. Datenauskunft etc.
 - Einwilligung in medizinische Heileingriffe
 - Anfechtung der Registervaterschaft

- Wegfall der Vertretungsbefugnis bei ganz eng mit der Persönlichkeit verbundenen Rechten (absolut höchstpersönliche Rechte), z.B.
 - Medizinische Eingriffe ohne Heilzweck
 - Sterilisation
 - Anerkennung eines Kindes

III. Elterliche Sorge

III. Elterliche Sorge

Entstehen der elterlichen Sorge

- Neuregelung seit dem 1. Juli 2014
- Elterliche Sorge Art. 296 ZGB
 - Elterliche Sorge dient dem Kindeswohl
 - Während Minderjährigkeit grundsätzlich unter gemeinsamer Sorge
 - Minderjährige und unter umfassender Beistandschaft stehende Personen können keine el. Sorge ausüben
- Tod eines Elternteils Art. 297 ZGB
 - Bei gemeinsamer Sorge ⇒ alleinige Sorge des Anderen
 - Bei Alleinsorge ⇒ Übertragung auf anderen Elternteil oder Errichtung Vormundschaft
- Bei Scheidung Art. 298 ZGB
 - Grundsätzlich bleibt gemeinsame Sorge bestehen!
 - Zuteilung nur, wenn das Wohl des Kindes es erfordert

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

III. Elterliche Sorge

Entstehen der elterlichen Sorge

- Gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateten Eltern Art. 298a ZGB
 - Gemeinsame Erklärung an Zivilstandamt oder KESB – keine inhaltliche Prüfung, der Erklärung
 - Zuteilung der gemeinsamen Sorge auf Antrag eines Elternteils auch gegen den Willen möglich (Art. 298b ZGB)
 - Verweigerung nur dann, wenn die gemeinsame Sorge eine Kindeswohlgefährdung darstellen würde
- Neue Begriffe
 - Obhut - Aufenthaltsbestimmungsrecht
 - persönlicher Verkehr - Betreuungsanteile

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

III. Elterliche Sorge

Inhalt der elterlichen Sorge

- Inhalt der elterlichen Sorge Art. 296 - 306 ZGB
 - Pflege und Erziehung Art. 301/302 ZGB
 - allgemeine und berufliche Ausbildung
 - Regelung der Alleinentscheidungskompetenz (Art. 301 Abs. 1^{bis} ZGB)
 - Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 301a ZGB)
 - ausschliessliche Befugnis der religiösen Erziehung Art. 303 ZGB
 - Gesetzliche Vertretung Art. 304 - 306 ZGB

- Richtschnur bei der Ausübung der elterlichen Sorge: Wohl des Kindes

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

III. Elterliche Sorge

Entscheidungskompetenz

- Neu Art. 301 Abs. 1^{bis} ZGB
 - Alleinentscheidungskompetenz bei geS desjenigen Elternteils der betreut, wenn
 - alltägliche oder dringende Entscheidungen; oder
 - der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand erreicht werden kann
 - Gegen aussen gilt Art. 304 Abs. 2 ZGB: **gutgläubige Dritte können von der Einigkeit der Eltern ausgehen!**
- Blockieren sich die Eltern gegenseitig und wird dadurch eine Gefährdung des Kindeswohls manifest, so gibt es verschiedene Lösungsmöglichkeiten:
 - Art. 307 ZGB: Weisungen
 - Art. 308 Abs. 2 allenfalls i.V. mit Abs. 3 Zuweisung der Kompetenzen an einen Beistand/Beiständin
 - Art. 298d ZGB: Abänderung der geS oder Teile davon bei veränderten Verhältnissen (KESB) oder Art. 134 ZGB (Gericht)
 - Die KESB oder Gericht entscheidet nicht an Stelle der Eltern (ausser bezüglich strittiger Aufenthaltsbestimmung Art. 301a Abs. 2 und 5 ZGB)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

III. Elterliche Sorge

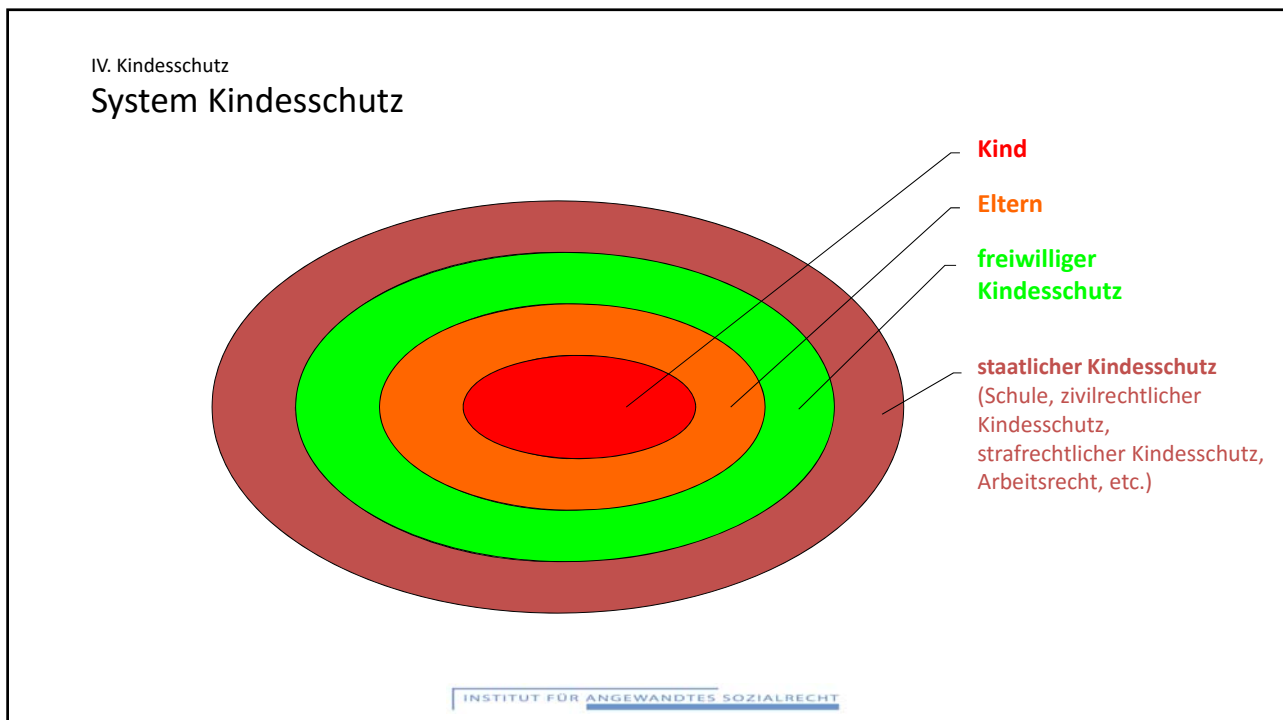
Aufenthaltsbestimmungsrecht

- Art. 301a ZGB: Aufenthaltsbestimmungsrecht
 - Befugnis, den Aufenthaltsort des Kindes und die Art der Unterbringungen zu bestimmen (z.B. Institution, Internat etc.)
 - Gemeinsame Entscheidung bei geS notwendig, wenn
 - Neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder
 - Der Wechsel erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den pers. Verkehr durch den anderen Elternteil hat
 - Bei Alleinsorge, Pflicht zur Information des anderen Elternteils über den Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes
 - Generelle Pflicht zur Information, wenn ein Elternteil seinen eigenen Wohnsitz wechseln will
 - Anpassung der Regelungen der el. Sorge, der Obhut, des pers. Verkehrs und des Unterhalts durch die Eltern
 - Zuständigkeit bei Streitigkeiten:
 - Entscheid über Wechsel des Aufenthaltsortes und Entscheid über die Neureglung der el. Sorge, Obhut und Unterhalt analog wie bei veränderten Verhältnissen (Art. 298d ZGB)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Kinderschutz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT



- IV. Kinderschutz
Gefährdung
- Voraussetzung für die Intervention der Kinderschutzbehörde ist die Gefährdung des Kindeswohls und der Umstand, dass die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen können!
 - Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorzusehen ist. (Ursachen unerheblich, Schuldfrage irrelevant)
 - Schutzfaktoren
 - Risikofaktoren
- INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Kinderschutz

Behördliche Massnahmen

- Massnahme nach Art 307 ZGB
 - Ermahnungen, Weisungen
 - Allenfalls Zuteilung der Alleinentscheidungskompetenz für einzelne Themenbereiche (z.B. medizinische Betreuung)
 - Erziehungsaufsicht
- Massnahme nach Art. 308 ZGB
 - Art. 308 Abs.1 ZGB, Erziehungsbeistandschaft
 - Art. 308 Abs.2 ZGB: genaue Bezeichnung der Aufgaben notwendig! (Art. 314 Abs. 2 ZGB)
 - Erziehungsbeistandschaft mit besonders bezeichneten Aufgaben und Kompetenzen; in Verbindung mit Art. 308 Abs.3 ZGB ist eine Beschränkung der elterlichen Sorge möglich

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Kinderschutz

Behördliche Massnahmen

- Massnahme nach Art. 310 ZGB
 - Art. 310 Abs.1 und 2 ZGB
 - Aufenthaltsbestimmungsrechtsentzug und geeignete Platzierung
 - Art. 310 Abs. 3 ZGB
 - Verbot der Rücknahme eines Kindes vom Pflegeplatz
- Platzierung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik (Art. 314 b ZGB)
 - Begriff der geschlossenen Einrichtung
 - Verfahrensvorschriften fürsorgerische Unterbringung (FU) sind sinngemäss anwendbar
 - Konsequenzen bei urteilsfähigen Minderjährigen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Kinderschutz

Behördliche Massnahmen

- Massnahme nach Art. 311/312 ZGB
Entzug der elterlichen Sorge und Errichtung einer Vormundschaft nach Art. 327a ZGB
 - objektive Unfähigkeit der Ausübung der elterlichen Sorge
 - nicht ernstliches Kümmern um das Kind
 - gröbliche Pflichtverletzung gegenüber dem Kind (z.B. Gewalt)
- In der Praxis sehr selten

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Kinderschutz

Behördliche Massnahmen

- Vertretungsbeistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB
 - Abstrakte Interessenkollision des gesetzlichen Vertreters
 - Bestellung eines Beistandes
 - Handeln der KESB anstelle der Errichtung einer Beistandschaft
- Mögliche Konstellationen
 - Tod eines Elternteils während der Ehe
 - Anfechtung Ehelichkeitsvermutung (Art. 256 ZGB)
 - Anfechtung Anerkennung (Art. 260a ZGB)

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Kindesschutz

Besuchsrecht

- Regelung des persönlichen Verkehrs [«Besuchsrecht»] in Art. 273 ff ZGB
- Gegenseitiges «Pflichtrecht», Ausfluss der Persönlichkeit
- Massnahmen
 - Weisungen
 - Einschränkungen
- Auskunftsrecht gemäss Art. 275a ZGB
 - Nicht-Inhaber der elterlichen Sorge
 - Information und Anhörung bei wichtigen Entscheidungen
 - **Auskunft bei betreuenden Personen des Kindes in gleicher Weise wie Inhaber der elterlichen Sorge**

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

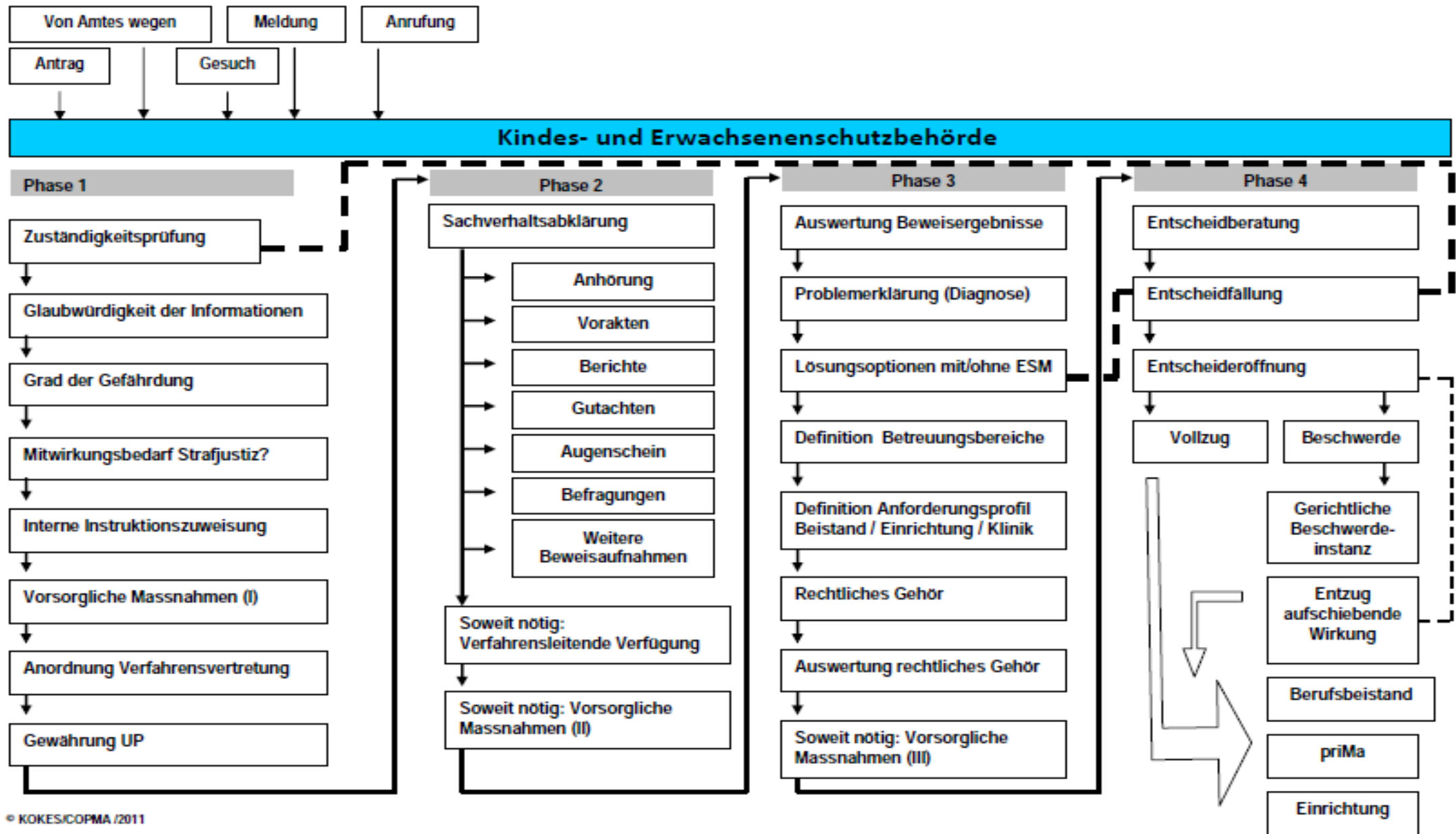
IV. Kindesschutz

Verfahrensfragen

- **Zuständigkeit der KESB**
 - Zivilrechtlicher Wohnsitz
 - Soweit hängiges eherechtliches Verfahren: Konkurrenz der KESB mit dem Gericht (Art. 315a/b ZGB)
- **Anhörung des Kindes (Art. 314 a ZGB)**
 - Durch Behörde oder Fachperson
 - Eingeschränkte Protokollierung
 - Anfechtung der Verweigerung der Anhörung durch das urteilsfähige Kind
- **Vertretung im Kindesschutzverfahren (Art. 314a^{bis} ZGB)**
 - Ermessensspielraum der Behörde
 - Nur wenn «notwendig»; gewisse Gründe explizit im Gesetz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Verfahrensübersicht



© KOKES/COPMA /2011